

Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen freier Träger sowie Betriebskindertagesstätten /-krippen

Präambel:

Grundlagen für diese städtische Förderrichtlinie sind neben dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), dem Tagesausbaubetreuungsgesetz (TAG) und der Rahmenvereinbarung ein gemeinsames Bestreben zur Erhöhung der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren sowie der Regelung der Bezuschussung der Kinderbetreuung. Ein Arbeitskreis aus Vertretern von freien Trägern von Kindertageseinrichtungen und der Sozial- und Jugendbehörde war bei der Erstellung dieser Richtlinie beteiligt. Über die Änderungen ab 01.01.2008 wurden die Träger informiert und sind bei künftigen Änderungen einzubeziehen. Schülerhorste sind nicht Bestandteil dieser Richtlinie.

A. Allgemeiner Teil

Ziffer 1:

Bedarfsplanung

Die geförderten Einrichtungen müssen der städtischen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 KiTaG sowie § 24 SGB VIII entsprechen. Änderungen bezüglich der Betreuungs- und Betriebsform der Gruppen bedürfen der Zustimmung der Sozial- und Jugendbehörde und einer Betriebserlaubnis der Fachaufsichtsbehörde. In die Bedarfsplanung können nur Einrichtungen bzw. Gruppen aufgenommen werden, die allgemein zugänglich sind. Die Stadt Karlsruhe beteiligt die freien Träger der Jugendhilfe rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung. Hierfür ist eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII mit entsprechender Geschäftsordnung eingerichtet. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere die Grundsätze der Subsidiarität und der Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.

Ziffer 2:

Betrieb der Einrichtungen

Die Träger verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele nach § 2 KiTaG zu erfüllen. Die Grundsätze über das Verfahren der Aufnahme der Kinder sind mit der Sozial- und Jugendbehörde abzustimmen. Anfragen (Warteliste), Aufnahmen und Abmeldungen für Kinder unter drei Jahren werden von den Einrichtungen zeitnah an die zentrale Erfassungsstelle des Jugendamtes gemeldet. Grundsätzlich können auf Plätzen für 3-6 jährige nur Kinder mit einem Rechtsanspruch aufgenommen werden.

Ziffer 3

Abrechnung

Die freien Träger haben ihre Fachpersonalkostenzuschüsse einrichtungsbezogen bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres mit einem Verwendungsnachweis, der bei der Sozial- und Jugendbehörde anzufordern ist, nachzuweisen.

Ziffer 4

Auszahlung der Zuschüsse

Die Stadt Karlsruhe leistet vierteljährliche angemessene Abschlagszahlungen auf die zu gewährenden Fachpersonalkostenzuschüsse zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Grundlage für die Abschlagszahlungen zum 15.02. und 15.05. ist die Abschlagszahlung zum 15.11. des Vorjahres.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises wird der Nachzahlungs- / Rückforderungsbetrag spätestens zum 15.08. des Folgejahres verrechnet bzw. ausbezahlt. Eine Angleichung der Abschlagszahlungen auf der Basis des Rechnungsergebnisses des Vorjahres sowie der nachvollziehbaren Kalkulation des laufenden Jahres der Träger kann erfolgen.

Ziffer 5

Elternbeiträge

Die freien Träger erheben Ihre Elternbeiträge auf der Grundlage Ihrer jeweils gültigen Satzungen.

Den freien Trägern wird die Eigenverantwortlichkeit über die Höhe und Gestaltung der Beiträge belassen.

Sämtliche öffentlichen Zuschüsse (Bund, Land, Kommune) müssen sich in vollem Umfang beitragsenkend auswirken.

Beitragsänderungen sind der Sozial- und Jugendbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Ziffer 6

Mietkostenzuschüsse

Anerkannte freie Träger von Kindertagesstätten und Kinderkrippen, die bisher Mietkostenzuschüsse erhalten haben und deren Mietverhältnis unverändert weiter besteht, bekommen diese Zuschüsse weiterhin. Neue Mietkostenzuschussanträge von anerkannten freien Trägern werden nur nach vorheriger Genehmigung durch die Sozial- und Jugendbehörde bewilligt. Übereinstimmung mit der städtischen Bedarfsplanung wird vorausgesetzt. In der Regel können maximal 10,00 €/m² anerkannter

Mietfläche bezuschusst werden. Bei Vertragskonstellationen, in denen der Eigentümer, der Vermieter und/oder der Mieter aus den selben Personen und/oder Firmen und/oder Vereinen bestehen bzw. Anteile davon besitzen, werden keine Mietkostenzuschüsse gewährt. Bei gleichzeitiger Gewährung von Mietkostenzuschüssen und Baukostenzuschüssen wird der Baukostenzuschuss auf den Mietkostenzuschuss angerechnet (kapitalisiert). Die Summe aus kapitalisierten Baukostenzuschüssen und Mietkostenzuschüssen darf in der Regel insgesamt 10,00 €/m² nicht übersteigen.

Für die im Eigentum des Trägers stehenden Gebäude werden keine Mietkostenzuschüsse gewährt.

Mieten Träger Gebäude an, die mit Bundes- und/oder Landeszuschüssen erstellt worden sind, müssen sich diese Zuschüsse nachweislich mietmindernd auswirken.

Ziffer 7 Baukosten

Die „Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau und Umbau von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen“ in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Ziffer 8 Belegrechte

Belegrechte können nur nach vorheriger Genehmigung durch die Sozial- und Jugendbehörde vergeben werden. Firmen, die in Karlsruher Kindertageseinrichtungen Belegplätze erwerben möchten, erhalten entsprechend Ihrer finanziellen Beteiligung Belegrechte. Grundsätzlich können maximal 30 Prozent der Gesamtbetreauungskapazität einer Einrichtung als Belegplätze erworben werden. Die Höhe der finanziellen Beteiligung orientiert sich an den Raumkosten. Belegplätze sind vorrangig mit Karlsruher Kindern zu belegen. Die städtische Förderung erfolgt analog Teil B bzw. Teil C dieser Richtlinie.

B. Kindertagesstätten

Ziffer 1: GRUPPEN

Die Stadt Karlsruhe unterscheidet folgende Gruppen:

Halbtagesgruppe: mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 20 Stunden (vor- oder nachmittags geöffnet)

Regelgruppe: mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 30 Stunden (Vor- und Nachmittagsangebot von 6 Stunden am Tag – Öffnung an mindestens 2 Nachmittagen in der Woche)

Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit: mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 30 Stunden (mindestens 6 Stunden und ununterbrochene Öffnungszeit am Tag)

Ganztagesgruppe: mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 40 Stunden (über 7 Stunden ununterbrochene Öffnungszeit am Tag für alle Kinder)

Die vorgenannten vier Betriebsformen können als altersgemischte Gruppen wie auch als integrative Gruppen geführt werden.

Die Rahmenbedingungen des Landesjugendamtes über die Betreuungs- und Betriebsformen werden zu Grunde gelegt. Die Schließtage sollen 30 Tage im Jahr nicht überschreiten.

Daneben gilt die bestehende Betriebsform der Mischgruppe (mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 40 Stunden).

Ziffer 2 Stellenschlüssel

Bei der Berechnung des einrichtungsbezogenen Stellenschlüssels sind die Vorgaben des Landesjugendamtes zwingend einzuhalten. Für die Bezuschussung durch die Stadt Karlsruhe gelten die nachfolgenden Stellenschlüssel:

Gruppenform	Fachkräfte nach § 7 KiTaG
Halbtagsgruppen	1,5 pro Gruppe
Regelgruppen	1,5 pro Gruppe
Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten	1,7 pro Gruppe
Ganztagesgruppen	2,5 pro Gruppe
Altersgemischte Gruppen mit Kindern von 0 bis 12 Jahren	2,3 pro Gruppe
Altersgemischte Ganztagesgruppen mit Kindern von 0 bis 12 Jahren	2,9 pro Gruppe

Anerkennungspraktikantinnen und –praktikanten werden mit 0,50 Fachkraftstellen berücksichtigt.

Als Hauptbetreuungszeit gilt die Zeit, in der mehr als 50 % der Kinder einer Gruppe anwesend sind und betreut werden.

Zuschläge für	Bemerkungen
integrative Gruppen	0,2 Fachkräfte pro Gruppe
eingruppige Einrichtungen	kann individuell geregelt werden

Für die **Freistellung für Leitungsfunktionen** gelten die Regelungen der jeweiligen Träger wobei pro Einrichtung förderfähig sind:

ab 2 Gruppen: bis zu 0,25 Fachkräfte
ab 3 Gruppen: bis zu 0,40 Fachkräfte
ab 4 Gruppen: bis zu 0,60 Fachkräfte
ab 5 Gruppen: bis zu 0,80 Fachkräfte
ab 6 Gruppen: bis zu 1,00 Fachkräfte

Ziffer 3 Förderung

Die Stadt Karlsruhe bietet den nach § 75 SGB VIII anerkannten freien Trägern von Kindertageseinrichtungen, deren Gruppe(n) in der städtischen Bedarfsplanung enthalten sind, folgende in einem gemeinsamen Arbeitskreis erarbeitete Zuschussalternativen an:

Alternative 1:

82,0 % der Fachpersonalkosten für konfessionelle Träger bzw.
84,0 % der Fachpersonalkosten für nichtkonfessionelle Träger bzw.
87,5 % der Fachpersonalkosten für überwiegend als Ganztageseinrichtung betriebene Tagesstätten nichtkonfessioneller Träger
abzüglich der Bundes- bzw. Landeszuschüsse und sonstigen öffentlichen Zuschüssen bei allen vorgenannten Förderprozentsätzen.

Zu den Fachpersonalkosten gehören: AG-Brutto, ZVK-Beiträge, Beitrag für die Berufsgenossenschaft und evt. Sanierungsgelder.

Zuschüsse für krankheitsbedingte Vertretungskosten werden in üblich angemessenem Umfang gewährt.

Die Anerkennung als Fachpersonal richtet sich nach § 7 KiTaG.

Die Träger sind verpflichtet, sämtliche Bundes- und Landeszuschüsse für die Kinderbetreuung zu beantragen.

Alternative 2

63 % der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie der Eigenleistungen (=Betriebsausgaben)

Für eine Betriebsausgabenbezuschung gelten folgende **Höchstwerte**:

Betriebsausgaben	Höchstwerte
Verwaltungskosten:	2,00 Prozent aus den Fachpersonalkosten für konfessionelle Träger 4,00 Prozent aus den Fachpersonalkosten für nichtkonfessionelle Träger (Eigenleistungen und tatsächliche Kosten zusammen)
Spiel- und Beschäftigungsmaterial:	700,00 € pro Gruppe <u>tatsächliche</u> Kosten
Außenanlagen:	800,00 € pro Gruppe tatsächliche Kosten oder 710,00 € pro Gruppe Eigenleistungen
Reinigung:	3.050,00 € pro Gruppe tatsächliche Kosten oder 2.200,00 € pro Gruppe Eigenleistungen
Hausmeister:	1.800,00 € pro Gruppe tatsächliche Kosten oder 1.100 € pro Gruppe Eigenleistungen

Bei einer Betriebsausgabenbezuschung müssen außer den Personalausgaben auch die geltend gemachten Sachausgaben sowie die notwendigen und erforderlichen Eigenleistungen bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres nachgewiesen werden.

Ehrenamtliche Tätigkeit / Eigenleistungen

Die Stadt Karlsruhe erstattet den freien Trägern bei einer Betriebsausgabenbezuschung Eigenleistungen, die über das übliche und notwendige Maß an Elternarbeit hinausgehen (sog. ehrenamtliche Tätigkeit). Richtwert: 10,00 €/Stunde. Die Eigenleistungen sind schriftlich mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift des Leistungserbringers nachzuweisen.

Damit ist der gesetzliche Anspruch nach § 8 Abs. 3 KiTaG abgegolten.

Ziffer 4 Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet – auswärtige Kinder

Bezüglich auswärtiger Kinder gelten die Vorschriften des § 8 KiTaG und die dazugehörigen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen.

Träger von Kindertagesstätten, deren Gruppe(n) in der städtischen Bedarfsplanung enthalten sind, haben keine Ansprüche auf platzbezogene Zuschüsse von den Herkunftsgemeinden.

C. Kinderkrippen

Ziffer 1: GRUPPEN

Die Stadt Karlsruhe unterscheidet folgende Krippengruppen:

Halbtagesgruppe: mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 25 Stunden (vor- oder nachmittags geöffnet)

Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit: mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 30 Stunden (mindestens 6 Stunden und ununterbrochene Öffnungszeit am Tag)

Ganztagesgruppe: mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 40 Stunden (über 7 Stunden ununterbrochene Öffnungszeit am Tag für alle Kinder)

Die Rahmenbedingungen des Landesjugendamtes über die Betreuungs- und Betriebsform bezüglich Kinderkrippen werden zu Grunde gelegt. Die Schließtage sollen 30 Tage im Jahr nicht überschreiten.

Eine Krippengruppe besteht aus 10 Kindern. Alle Kinder sind unter 3 Jahre. Eine Altersmischung zwischen 6 Monate und 3 Jahren ist anzustreben.

Ziffer 2 Stellenschlüssel

Bei der Berechnung des einrichtungsbezogenen Stellenschlüssels sind die Vorgaben des Landesjugendamtes zwingend einzuhalten. Für die Bezuschussung durch die Stadt Karlsruhe gelten die nachfolgenden Stellenschlüssel:

Kinderkrippe als	Fachkräfte nach § 7 KiTaG
Halbtagesgruppe	1,5 pro Gruppe
Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten	1,7 pro Gruppe
Ganztagesgruppe	2,5 pro Gruppe
integrative Gruppe	0,2 pro Gruppe zusätzlich
eingruppige Einrichtung	individueller Zuschlag für 1-gruppige Einrichtungen möglich

Anerkennungspraktikantinnen und –praktikanten werden mit 0,50 Fachkraftstellen berücksichtigt.

Als Hauptbetreuungszeit gilt die Zeit, in der mehr als 50 % der Kinder einer Gruppe anwesend sind und betreut werden.

Freistellung für Leitungsfunktionen:

Es gelten die Regelungen der jeweiligen Träger wobei pro Einrichtung förderfähig sind:

ab 2 Gruppen: bis zu 0,25 Fachkräfte

ab 3 Gruppen: bis zu 0,40 Fachkräfte

ab 4 Gruppen: bis zu 0,60 Fachkräfte

Ziffer 3 Förderung

Die Stadt Karlsruhe bietet den nach § 75 SGB VIII anerkannten freien Trägern von Kinderkrippen, deren Gruppe(n) in der städtischen Bedarfsplanung enthalten sind,

87,5 % der Fachpersonalkosten abzüglich der Bundes- bzw. Landeszuschüsse und sonstigen öffentlichen Zuschüssen.

Zu den Fachpersonalkosten gehören: AG-Brutto, ZVK-Beiträge, Beitrag für die Berufsgenossenschaft und evt. Sanierungsgelder.

Zuschüsse für krankheitsbedingte Vertretungskosten werden in üblich angemessenem Umfang gewährt.

Die Anerkennung als Fachpersonal richtet sich nach § 7 KiTaG.

Die Träger sind verpflichtet, sämtliche Bundes- und Landeszuschüsse für die Kinderbetreuung zu beantragen.

Mindestförderung nach § 8 Abs. 2 KitaG

Bis zu einer eventuellen gesetzlichen Regelung ist die Förderung der Krippengruppen eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Karlsruhe und fällt nicht unter die gesetzliche Mindestförderung.

Ziffer 4 Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet

Bezüglich auswärtiger Kinder gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 5 KiTaG und den dazugehörigen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen.

Grundsätzlich erhalten Träger von Kinderkrippengruppen nur für Karlsruher Kinder Zuschüsse. Sollten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie Kinderkrippenplätze mit auswärtigen Kindern belegt sein, erfolgt die Bezuschussung bis zu einer Neubelegung dieses Platzes unverändert weiter (Bestandsschutz).

D. Betriebskindertagesstätten u. -krippen

Die Stadt Karlsruhe hat ein großes Interesse, dass Betriebsstätten bei der Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen mitwirken. Daher werden auch reine Betriebskindertagesstätten und Betriebskinderkrippen gefördert.

Betriebsstätten im Sinne dieser Richtlinie sind Produktions- und Dienstleistungsbetriebe.

Die Träger der Betriebskindertagesstätten und Betriebskinderkrippen verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele nach § 2 KiTaG zu erfüllen.

Folgende Bereiche dieser Richtlinie finden für die Betriebskindertagesstätten und Betriebskinderkrippen Anwendung:

Teil A, Ziffer 3 bis 7
Teil B, Ziffer 1 und 2
Teil C, Ziffer 1 und 2

Die Betriebskindertagesstätten und Betriebskinderkrippen sind nicht in der städtischen Bedarfsplanung enthalten. Der freiwillige Zuschuss der Stadt Karlsruhe beträgt

82,0 % der Fachpersonalkosten abzüglich der Bundes- bzw. Landeszuschüsse und sonstigen öffentlichen Zuschüsse.

Zu den Fachpersonalkosten gehören: AG-Brutto, ZVK-Beiträge, Beitrag für die Berufsgenossenschaft und evt. Sanierungsgelder.

Zuschüsse für krankheitsbedingte Vertretungskosten werden in üblich angemessenem Umfang gewährt.

Die Anerkennung als Fachpersonal richtet sich nach § 7 KiTaG.

Es werden vorrangig Karlsruher Kinder und auswärtige Kinder, deren Eltern(-teile) in Karlsruhe arbeiten, gefördert. Für auswärtige Kinder sind die Zuschüsse bei den Herkunftsgemeinden nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zu erheben.

Die Betriebskindertagesstätten und Betriebskinderkrippen sind verpflichtet, sämtliche Bundes- und Landeszuschüsse für die Kinderbetreuung zu beantragen.

Mindestförderung nach § 8 Abs. 2 KitaG

Die Förderung der Betriebskindertagesstätten und Betriebskinderkrippen ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Karlsruhe und fällt nicht unter die gesetzliche Mindestförderung. Die Betriebskindertagesstätten- und Betriebskinderkrippenförderung kann durch Änderung dieser Richtlinie jederzeit widerrufen werden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie mit den Teilen A, B, C und D tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie werden alle bisherigen Zuschussrichtlinien für diesen Förderbereich gegenstandslos.